
Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer und einzelner Kommunalabgaben für das Kalenderjahr 2021

A) Grundsteuern 2021 in der Stadt Neustadt am Rübenberge

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat am 13.12.2012 die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze für die Realsteuern (Hebesatzsatzung) mit Wirkung vom 01.01.2013 beschlossen. Danach gilt für die Grundsteuer A und B jeweils ein Hebesatz in Höhe von 440 v. H..

Da bisher gegenüber dem Kalenderjahr 2020 keine Änderung eingetreten ist, wird auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden für das Kalenderjahr 2021 verzichtet. Für all diejenigen Grundstücke, deren Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag) sich seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes vom 07.08.1973 (Bundesgesetzblatt 73 I S. 965) in Verbindung mit dem Gesetz zur Übertragung der Festsetzung und Erhebung der Realsteuern auf die heheberechtigten Gemeinden (Realsteuer-Erhebungsgesetz) vom 22.12.1981 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 423) – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung – die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der zuletzt für das Kalenderjahr 2020 veranlagten Höhe festgesetzt. Die Grundsteuer 2021 wird mit den in den zuletzt erteilten Grundstücksabgabenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2021 fällig. Für diejenigen Steuerpflichtigen, die von der Möglichkeit des § 28 Absatz 3 des Grundsteuergesetzes Gebrauch gemacht haben, wird die Grundsteuer 2021 in einem Betrag am 01. Juli 2021 fällig. Sollten die Grundsteuerhebesätze geändert werden oder sich die Besteuerungsgrundlagen ändern, so werden gemäß § 27 Absatz 2 des Grundsteuergesetzes Änderungsbescheide erteilt.

B) Straßenreinigungsgebühren und Hundesteuer

Soweit in den Vorjahren und danach in den bekanntgegebenen Abgabenbescheiden Straßenreinigungsgebühren bzw. Hundesteuern festgesetzt wurden, sind diese Beträge gemäß § 14 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz in der zurzeit gültigen Fassung entsprechend des letzten Festsetzungsbescheides - ebenfalls zu den genannten Fälligkeitsterminen - zu entrichten. Sollten sich einzelne Abgaben ändern, werden Änderungsbescheide erteilt.

C) Wirkung und Ihre Rechte

Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Abgabenbescheide für das Kalenderjahr 2021 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieser Abgabenfestsetzung treten für die Abgabepflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Abgabenbescheid zugegangen wäre. Gegen diese Abgabenfestsetzung kann innerhalb einer Frist von einem Monat, beginnend mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tage, Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Eine Klage gegen die Festsetzung von Grundsteuern, Hundesteuer oder Straßenreinigungsgebühren ist gegen die Stadt Neustadt a. Rbge., Nienburger Str. 31, 31535 Neustadt a. Rbge. zu richten.

Neustadt a. Rbge., den 11.02.2021

Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister
Gez. Herbst